

Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnung, § 123 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthafte Antragsart § 123 VwGO

statthaft, wenn ASt im Wege d. vorläufigen Rechtsschutzes:

- die Sicherung einer vorhandenen Rechtsposition (SicherungsanO gem. § 123 I S. 1 VwGO) oder
- die Erweiterung des eigenen Rechtskreises (RegelungsanO gem. § 123 S. 2 VwGO) begehrt.

also: i.d. Hauptsache müssen Verpfll-, Leistungs- oder FeststKI statthaft sein, keinesfalls AnfKI (s.a. § 123 V VwGO).

III. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

Erforderl. <str.>, wenn Hauptsache LeistungsKI oder FeststellungsKI

IV. Rechtsschutzbedürfnis

- ASt hat materiellen Anspruch erfolglos b. Behörde geltend gemacht
- Klage i.d. Hauptsache nicht offensichtlich unzulässig

B. Begründetheit

begründet, wenn ASt Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. (Hier klären: SiAnO oder RegAnO)

I. Anordnungsanspruch

liegt vor, wenn der in der Hauptsache verfolgte Anspruch besteht, die Hauptsache also Aussicht auf Erfolg hat – also:

- Kl. in Hauptsache (offensichtl.) unbegründet = AnordnungsA (-)
- Kl. in Hauptsache (offensichtlich) begründet = AnordnungsA (+)

II. Anordnungsgrund

SicherungsanO: (+), wenn Rechtsverteilung oder Rechtshinderung droht

RegelungsanO: (+), wenn vorläuf. Regelung z. Abwendung wesentlicher Nachteile o. z. Verhinderung drohender Gewalt o. aus and. Gründen nötig erscheint

III. Rechtsfolge = ErmE, § 123 III VwGO i.V.m. § 938 I ZPO – aber:

- keine Vorwegnahme d. HS – wenn nicht (Art. 19 IV GG!): Rechtsverteilung o. Unzumutbarkeit
- keine Überschreitung (= nicht mehr als die Hauptsache)